

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom **1-9. Feb. 1988**

Nr. **198**

Baulinienpläne Häberlinstrasse und Schulanlage Oberwiesen,
Waldabstandslinien Rüegerholzstrasse/Stadt Frauenfeld/
Genehmigung

1. Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 11. November 1987 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung eines Baulinienplans für die Häberlinstrasse im Abschnitt zwischen Bürgerholz- und Scheuchenstrasse. Früher war geplant gewesen, die Häberlinstrasse in der Funktion als Westumfahrung zu einer Hauptverkehrsstrasse auszubauen. Man hatte daher Baulinienabstände von 40 Metern vorgesehen. Die neuen Ueberlegungen gehen dahin, die Strasse in diesem Bereich nur noch als reine Quartierstrasse, kombiniert mit Rad- und Fussweg, auf eine Breite von insgesamt 11 Metern auszubauen. Daher genügt es, einen Abstand der Baulinien von je 6 Metern vom Strassenrand vorzusehen. Die vom Stadtrat beschlossene Aenderung ist daher zweckmässig. Da auch in formeller Hinsicht das Planauflageverfahren korrekt durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingingen, steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. In engem Zusammenhang mit dem Baulinienplan Häberlinstrasse steht der Baulinienplan Oberwiesen, der vom Stadtrat Frauenfeld ebenfalls am 11. November 1987 zur Genehmigung eingereicht wurde. Auch hier sind die Baulinien längs der Häberlinstrasse für eine Hauptverkehrsstrasse berechnet. Ebenso waren sie längs

der Oberwiesenstrasse und des Ahornwegs im Hinblick auf eine "autogerechte" Stadt und einen entsprechenden Strassenausbau sehr weit zurückgesetzt worden. Im Einvernehmen mit der Schulvorsteherschaft, die die Schulanlage ausbauen will, wurden sie nun korrigiert. Längs der Häberlin- und Oberwiesenstrasse beträgt der Bau-
linienabstand nun 6 Meter, längs des Ahornwegs 5 Meter, was als zweckmässig bezeichnet werden kann. Da die Plan-
auflage korrekt erfolgte und keine Einsprachen eingingen, steht der Genehmigung nichts entgegen.

3. Schliesslich ersucht der Stadtrat Frauenfeld, ebenfalls mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 11. November 1987, um Genehmigung von Waldabstandsbaulinien längs der Rüegerholzstrasse. Das Dossier umfasst drei Pläne, je einen für die Häuser 12-18, 19-38 und 38-52.
In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass gegen den Plan der Häuser 12-18, öffentlich aufgelegt vom 16. März bis 15. April 1987, eine Einsprache eingereicht wurde. Dem Begehren wurde nach Rücksprache mit dem Kantonsforstamt entsprochen. Der Plan für die Häuser 19-38 wurde aufgelegt vom 18. Februar bis 19. März 1985. Hier ging erst nachträglich eine Einsprache ein, die der Stadtrat jedoch ablehnte. Gegen diesen Beschluss wurde Rekurs erhoben. Dieser wurde während des Genehmigungsverfahrens zurückgezogen. Der Plan für die Häuser 38-52 erforderte zwei Auflageverfahren. Nach der ersten Auflage vom 18. Februar bis 19. März 1985 waren drei Einsprachen eingereicht worden; zwei Begehren wurde entsprochen, mit dem dritten Einsprecher konnte man sich nach Verhandlungen einigen. Die zweite Auflage erfolgte vom 25. November bis 24. Dezember 1985. Es erfolgte wiederum eine Einsprache, die nach Verhandlungen bereinigt werden konnte.

Die Rüegerholzstrasse ist im nördlichen Teil beidseits und im südlichen einseitig von je einer Bautiefe Wohnzone WE eingefasst. Im südlichen Bereich grenzt sie an das Rüegerholz. Der Steilhang gegen die St. Gallerstrasse ist bestockt, so dass er als Wald gilt. Die Festlegung von Waldabstandslinien ist notwendig, weil das gesamte Gebiet sonst nicht zonengemäss überbaut werden könnte. Die Baulinien wurden so festgelegt, dass die bestehenden Hauptbauten alle erhalten werden können. Einige wenige Nebenbauten werden tangiert, so auf den Parzellen Nrn. 965 und 1043. Recht kompliziert sind die Verhältnisse im oberen Teil, von den Häusern 42 bis 52. Hier hatte eine Bauanfrage - Abbruch des Doppeleinfamilienhauses 50/52 und Neubau von vier Reiheneinfamilienhäusern - die ganze Baulinienrevision ausgelöst. Die neue Baulinie nimmt nun auf die bestehenden Häuser sowie auf die vier geplanten Reihenhäuser Rücksicht. Daneben werden fünf Bereiche bezeichnet, in denen eingeschossige Anbauten, namentlich Garagen, errichtet werden können. Die neuen Baulinien bringen gegenüber dem alten Zustand eindeutig eine Verbesserung sowohl für die Wahrung genügender Waldabstände als auch für die Ueberbaubarkeit der einzelnen Parzellen. Die jetzt getroffene Lösung kann als "massgeschneidert" bezeichnet und genehmigt werden. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren erhebt insbesondere das Kantonsforstamt keine Einwände gegen die Baulinienpläne.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 11. November 1987 beschlossenen Baulinienpläne Häberlinstrasse, Schulanlage Oberwiesen sowie Rüegerholzstrasse Nrn. 12-18, Nrn. 19-38, Nrn. 38-52 werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von je ~~einem~~ Plandossiers Häberlinstrasse, Schulanlage Oberwiesen und Rüegerholzstrasse mit Genehmigungsvermerk
 - Kantonsforstamt
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage je eines Plandossiers Häberlinstrasse, Schulanlage Oberwiesen und Rüegerholzstrasse mit Genehmigungsvermerk sowie den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Mauer

